

# **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Passau über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und den Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige**

**Vom 29. Juli 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG), § 27 Abs. 1 Satz 6, § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung der Universität Passau über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und den Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige vom 3. August 2009 (vABIUP S. 337), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2013 (vABIUP S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt C folgende Fassung:

### **„C. Hochschulzugang qualifizierter Berufstätiger**

- § 7 Zulassung von qualifizierten Berufstätigen
- § 8 Beratungsgespräch
- § 9 *(aufgehoben)*
- § 10 Probestudium
- § 11 Wiederholung des Probestudiums“

2. In § 1 Satz 2 wird der Passus „nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit § 32 QualV, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 8 BayHZG“ gestrichen.

3. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Passus „Governance and Public Policy/ Staatswissenschaften (B.A.),“ wird gestrichen.
- b) Der Passus „ – Business Computing“ wird durch den Klammerzusatz „(Information Systems)“ ersetzt.
- c) Der Passus „sowie das Studium des Unterrichtsfaches Sport in den Lehrämtern an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an Gymnasien (Erste Lehramtsprüfung)“ wird gestrichen.

4. Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

#### **„§ 4 Antragstellung**

(1) <sup>1</sup>An der Universität Passau ist von Personen mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung für das jeweilige Sommersemester spätestens bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester spätestens bis 15. Juli elektronisch mittels eines von der Universität im Internet bereitgestellten Formulars zu beantragen. <sup>2</sup>In besonderen, auf den Internetseiten des Studierendensekretariats aufgelisteten Fällen (z.B. bei Antragstellung durch Minderjährige, beruflich Qualifizierte, Zweitstudienbewerbern und -bewerberinnen, bei einer Fachhochschulreife, bei Beantragung von Nachteilsausgleich, Härtefällen oder bevorzugter Zulassung) ist der Antrag zusätzlich auszudrucken und mit den geforderten Unterlagen so rechtzeitig schriftlich an das Studierendensekretariat zu senden, dass er innerhalb der Frist nach Satz 1 dort eingeht. <sup>3</sup>Bei mehreren Bewerbungen wird nur der zuletzt online gestellte form- und fristgerecht eingegangene Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. <sup>4</sup>Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayHZG erfüllt sind.

(2) <sup>1</sup>Personen mit einer anderen als einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung müssen ihre Bewerbungen über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.) einreichen. <sup>2</sup>Die Anträge einschließlich

sämtlicher Nachweise müssen in der von uni-assist e.V. geforderten Form für das jeweilige Sommersemester bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis 15. Juli bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein. <sup>3</sup>Für den Fall, dass die Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Durchschnittsnote des deutschen Bildungssystems amtlich bescheinigt ist (z.B. durch die Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes), und in besonders begründeten Ausnahmefällen können sich Personen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung auch gemäß Abs. 1 Satz 1 bewerben.

## **§ 5**

### **Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen (Erste Lehramtsprüfung), Business Administration and Economics (B.Sc.), Wirtschaftsinformatik (Information Systems) (B.Sc.) erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) <sup>1</sup>Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengängen Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies (B.A.), European Studies (B.A.), European Studies Major (B.A.) und Medien und Kommunikation (B.A.) wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als weiteres Auswahlkriterium eine mindestens einjährige Berufsausbildung und/oder Vollzeitberufstätigkeit (Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHZG) zu Grunde gelegt. <sup>2</sup>Wird eine mindestens einjährige Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit durch beglaubigte Kopie nachgewiesen, so führt dies zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,2. <sup>3</sup>Eine mehrfache Verbesserung der Durchschnittsnote nach Satz 2 ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nehmen mit der verbesserten Durchschnittsnote am Auswahlverfahren teil.“
5. In der Überschrift des Abschnitts „C.“ wird das Wort „Hochschulzulassung“ durch das Wort „Hochschulzugang“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Absatzzählung gestrichen.

b) Abs. 2 wird gestrichen.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8  
Beratungsgespräch**

(1) Die Anmeldung zum Beratungsgespräch für qualifizierte Berufstätige ist innerhalb der auf den Internetseiten des Studierendensekretariats veröffentlichten Fristen möglich.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Zeugnisse über die Schul- und Berufsausbildung in beglaubigter Kopie,
- b) im Fall der Eröffnung des fachgebundenen Hochschulzugangs Nachweise über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis und
- c) ein tabellarischer Lebenslauf.

(3) Die Universität Passau stellt eine Bescheinigung über die Absolvierung des Beratungsgesprächs aus und bescheinigt gegebenenfalls die Berechtigung zum Studium, im Fall des fachgebundenen Hochschulzugangs nach Prüfung der fachlichen Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang die Berechtigung zum Probestudium.“

8. § 9 wird aufgehoben.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§10  
Probestudium“**

b) Vor Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Feststellung der Studieneignung zum fachgebundenen Hochschulzugang für den in Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG genannten Personenkreis erfolgt an der Universität Passau durch ein Probestudium.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das Probestudium wird in dem betreffenden Studiengang nach den Bestimmungen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung absolviert. <sup>2</sup>Die Aufnahme des Probestudiums ist ausschließlich in Semestern möglich, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Studiengängen Informatik und Internet Computing“ durch die Wörter „Bachelorstudiengängen der Fakultät für Informatik und Mathematik“ ersetzt.

f) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. Juni 2016 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 27. Juli 2016, Az.: VII/2.I-09.1005/2016.

Passau, den 29. Juli 2016

UNIVERSITÄT PASSAU  
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 29. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juli 2016.